

2. Änderung der Sportförderrichtlinie des Wartburgkreises

Die Sportförderrichtlinie wird wie folgt geändert:

Auf dem Deckblatt der Sportförderrichtlinie des Wartburgkreises werden unter II. die Worte „langlebige Sportgeräte“ durch die Worte „mehrjährig nutzbare Sportgeräte“ ersetzt.

Teil I - Förderung von Baumaßnahmen an Sportstätten der Städte, Gemeinden und Vereine

- a) Punkt 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren - Ziffer 6.2. erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Das Vorhaben ist beim Amt für Schule und Kultur des Wartburgkreises in 2-facher Ausfertigung zu folgenden Fristen zu beantragen:

- bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr, wenn für die Maßnahme eine Anmeldung für Sportstättenbauförderung beim Landessportbund Thüringen e.V. vorgesehen ist,
- bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr, wenn für die Maßnahme eine Anmeldung für Sportstättenbauförderung beim Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorgesehen ist,
- bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr für alle weiteren Anträge!“

- b) In Ziffer 8 – Inkrafttreten - wird der Wortlaut wie folgt geändert:
Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.“

Teil II - Förderung der Beschaffung von langlebigen Sportgeräten

- a) Unter II. werden die Worte „langlebige Sportgeräte“ durch die Worte „mehrjährig nutzbare Sportgeräte“ ersetzt.
- b) Ziffer 1 - Zweck der Förderung - erhält folgenden neuen Wortlaut: „Der Wartburgkreis fördert nach dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Ausstattung der Sportvereine mit mehrjährig nutzbaren Sport- und Spielgeräten, die vorrangig außerhalb des Schulsports genutzt werden.“
- c) Der Satz „Gefördert wird die Beschaffung von Sport- und Spielgeräten, die vorrangig außerhalb des Schulsportes genutzt werden.“ wird gestrichen, da dieser inhaltlich in Satz 1 mit erfasst wurde.
- d) Unter Ziffer 2.1. wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst:
„Zuwendungsfähig sind:
- Sport- und Spielgeräte mit einem Mindestanschaffungspreis (pro Einzelgerät) von 800,00 € (netto), die bei normaler Nutzung mindestens 5 Jahre verwendet werden können.
 - Sport- und Spielgeräte mit einem Anschaffungspreis (pro Einzelgerät) von unter 800,00 € (netto), die erstmalig für die gemeinschaftliche Nutzung in Sportgruppen in

größerer Anzahl beschafft werden, die bei normaler Nutzung mindestens 5 Jahre verwendet werden können. Der Gesamtanschaffungspreis der im Zusammenhang gekauften Einzelsportgeräte beträgt mehr als 800,00 € (netto).

- Sport- und Spielgeräte mit einem Anschaffungspreis (pro Einzelgerät) von 300,00 € bis 800,00 € (netto), die bei normaler Nutzung mindestens 5 Jahre verwendet werden können und für den Übungs- und Spielbetrieb notwendige Voraussetzung sind.
 - Die Sport- und Spielgeräte sollen nicht zur persönlichen Ausstattung eines einzelnen Sportlers dienen.“
- e) Im Punkt 6 - Antrags- und Bewilligungsverfahren - werden in Ziffer 6.4 der Worte „des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit“ ersatzlos gestrichen
- f) In Ziffer 8 – Inkrafttreten - wird der Wortlaut wie folgt geändert:
„Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.“

Teil IV - Förderung von Sportveranstaltungen

- a) Punkt 2 - Gegenstand der Förderung - Ziffer 2.2. wird um den Unterpunkt „Sportfeste“ ergänzt.
- b) Punkt 3 wird um die Worte „und Kreissportbünde“ ergänzt.
- c) In Ziffer 8 – Inkrafttreten - wird der Wortlaut wie folgt geändert:
„Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.“